

Dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz unterstellte Wildtierarten

1. Geltendes Recht

Das geltende Jagdrecht (Bundesjagdgesetz, Landesjagdgesetz) listet alle wildlebenden Tierarten auf, die unter den Schutz des Jagdrechts fallen. In gesonderten Verordnungen (Bundesjagdzeitenverordnung, Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz) sind die Zeiten geregelt, in denen die Jagd auf diese Arten ausgeübt werden darf (Jagdzeit) oder nicht (Schonzeit). Manche Arten sind ganzjährig geschont, d. h. auf sie darf die Jagd ganzjährig nicht ausgeübt werden. Die Bundesregelung erlaubt den Bundesländern, weitere Arten dem Jagdrecht zu unterstellen (z. B. Neozoen wie Waschbär, Marderhund oder Nutria).

2. Geplantes neues Recht

Für das „Jagd- und Wildtiermanagementgesetz“ wird es ebenfalls eine Liste aller Wildtierarten geben, die dem Gesetz unterstellt werden. Neu ist, dass die Wildtierarten dabei in drei Managementstufen eingeteilt werden. Die Zuordnung zu den Managementstufen erfolgt nach gesetzlich festgelegten Kriterien auf der Basis von Empfehlungen der Wildforschung.

Nutzungsmanagement:

Arten, die in geeigneten Lebensräumen in Baden-Württemberg Bestände mit einer für die nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichender Größe, Vitalität und Stabilität aufweisen.

Entwicklungsmanagement:

a) Arten, die nicht in allen in Baden-Württemberg für sie geeigneten Lebensräumen Bestände mit einer für die nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichende Größe, Stabilität und Vitalität aufweisen;

b) Arten, deren Bestände in Baden-Württemberg allgemein und anhaltend stark zurückgehen;

c) Arten mit ungeklärtem Bestandsstatus;
d) Arten, die einer besonderen Hege oder besonderen Maßnahmen der Überwachung, Pflege, Erhaltung und Bestandsstärkung (...) oder besonderer Beschränkungen der Jagdausübung bedürfen.

Schutzmanagement:

a) Arten, deren Bestände in Baden-Württemberg gefährdet sind;

b) Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Lebensweise in Baden-Württemberg nur in geringen Restbeständen vorkommen;

c) Arten, die nach den Vorschriften des BNatSchG zu den streng geschützten

Einteilung der Arten in die Managementklassen

Nutzungsmanagement

Rotwild, Damwild, Sikawild, Gamswild, Muffelwild, Schwarzwild, Rehwild, Wildkaninchen, Fuchs, Dachs, Steinmarder, Hermelin, Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria, Höckerschwan, Kanadagans, Nilgans, Stockente, Tafelente, Reiherente, Blässhuhn, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster

Entwicklungsmanagement

Feldhase, Baumwilder, Iltis, Fasan, Graugans, Rostgans, Krickente, Pfeifente, Schnatterente

Schutzmanagement

Luchs, Wildkatze, Auerwild, Haselwild, Rebhuhn, Hohltaube, übrige Gänse, übrige Enten (ohne Säger), Wanderfalke, Habicht, Kormoran

Nicht mehr dem Gesetz unterstellt

- in Baden-Württemberg nicht oder in absehbarer Zeit nicht vorkommende Arten, die bisher dem Bundesjagdgesetz unterfielen (Seehund, Schneehase, Großtrappe, Wisent, Elch)
- Mauswiesel, Möwen, übrige Greifvögel und Falken, Graureiher, Kolkkrabe, Säger, Meerestenten (gelegentliche Wintergäste)

Arten gehören und die in den EU-Vorschriften (FFH-RL und Vogel-RL) genannt sind.

Durch Rechtsverordnung können weitere Arten in die Liste aufgenommen werden, wenn eine nachhaltige jagdliche Nutzung möglich ist, wenn die Regulierung von Arten zum Schutz von Rechtsgütern erforderlich ist oder sein kann, oder wenn Personen, denen das Jagdrecht und Jagdausübungsrecht zusteht, wesentlich bei der Hege der Arten mitwirken können.

Eine Festlegung von Jagd- und Schonzeiten ist im Gesetz nicht geregelt; dies erfolgt im Rahmen einer Durchführungsverordnung.

Die Einteilung von Arten in die Managementklassen ist nicht starr. Die oberste Jagdbehörde kann aufgrund von durch Bestandserfassungen festgestellten Trends und Empfehlungen des Landesjagdbeirats eine Eingruppierung in eine andere Klasse vornehmen.

Das Gesetz regelt grundsätzlich die Jagdausübung auf die Arten in den drei Managementstufen:

- uneingeschränkte Jagdausübung nur im Rahmen des Nutzungsmanagements,
- eingeschränkte Jagdausübung im Entwicklungsmanagement,
- kein Recht auf Jagdausübung im Schutzmaßnahmenmanagement (Jagdausübung = Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen).

Die vorgesehenen Regelungen des Entwicklungs- und insbesondere des Schutzmanagements verwischen die Rechtskreise Jagd- und Naturschutzrecht in einem Ausmaß, wie es im bisherigen Recht nicht vorhanden war. Das Schutzmanagement nimmt dabei den Jagdrechtsinhabern und Jägern die Verantwortung für die dort gelisteten Arten. Das Jagdausübungsrecht wird sogar explizit aufgehoben. So wird Jagdrecht zum Naturschutzrecht.

Während die Regelung zur Aufnahme von neuen Arten durch Rechtsverordnung noch deutlich auf die Verantwortlichkeiten von Jagdrechtsinhabern und Jägern hinweist, wird das in der aktuellen Regelung der Einteilung und der Zuständigkeiten ausgeklammert.

Es ist für Jagdrechtsinhaber und Jäger nicht hinnehmbar, dass Arten wie das Auerwild, für das sie sich über viele Jahre ehrenamtlich und unter Einsatz erheblicher Eigenmittel gekümmert haben, nach den Vorgaben des neuen Rechts der alleinigen Verantwortung des Naturschutzes unterstellt werden sollen. Auch ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, weshalb z. B. der Biber und der Kolkkrabe nicht ins Schutzmanagement aufgenommen werden sollen.